



Weisung Nr. 2015.02

Richtigkeitsbescheinigung und Beglaubigungen für "Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung / Planprodukte"

1. Einleitung

Eine Richtigkeitsbescheinigung wird in der Regel nicht zusammen mit der Datenabgabe ausgestellt, sondern erfolgt zeitlich versetzt und heute meist noch auf einem Ausdruck der abgegebenen Daten. Das klassische Beispiel ist der Situationsplan für eine Baueingabe. Eine Beglaubigung hat dagegen amtlichen Charakter und wird meist für Auszüge aus dem Plan für das Grundbuch in speziellen Fällen ausgestellt.

Diese Weisung setzt das von den Kantonen der Geoinformation Zentralschweiz gemeinsam erarbeitete Papier «Richtigkeitsbescheinigung und Beglaubigungen» in Kraft.

2. Bedarf einer Regelung

Es stellte sich immer wieder die Frage, welche Dokumente von welchen Personen beglaubigt oder mit einer Richtigkeitsbescheinigung versehen werden dürfen. Ebenso die Frage, worin sich die beiden Arten der Bescheinigung unterscheiden. Das gemeinsam erarbeitete Dokument gibt Antworten darauf und legt die formale Ausgestaltung fest. Anhand von normierten Texten gibt es Auskunft darüber, was die Bescheinigungen auf den verschiedenen Dokumenten genau bewirken.

3. Anwendung

Das Papier «Richtigkeitsbescheinigung und Beglaubigungen» der Arbeitsgruppe Amtliche Vermessung ist integrierender Bestandteil dieser Weisung. Es ist im Kanton Zug durch die Abgabestellen von Daten und Planprodukten der amtlichen Vermessung anzuwenden.

Die Abgabestellen erstellen ein nach Gemeinden aufgeteiltes Verzeichnis der Mitarbeitenden, die eine Richtigkeitsbescheinigung unterzeichnen dürfen. Diese Liste ist dem GVA und den Baubehörden mitzuteilen und kann veröffentlicht werden. Sie ist laufend nachzuführen.

Diese Weisung gilt im Kanton Zug ab **1. Juli 2015**.

Zug, 13. Juli 2015

.....

Reto Jörimann, Kantonsgeometer



Richtigkeitsbescheinigung und Beglaubigungen für "Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung / Planprodukte"

Dieses Dokument beschreibt die Richtigkeitsbescheinigung und die Beglaubigung von Auszügen aus den Daten der amtlichen Vermessung in der Form von ausgedruckten Planprodukten. Die Richtigkeitsbescheinigung wird in der Regel nachträglich erstellt, was bedeutet, die Bescheinigung wird nicht zusammen mit dem Produkt ausgefertigt, sondern nachträglich auf einem Plan oder Ausdruck von Daten angebracht. Dabei ist es von erheblicher Wichtigkeit, auf welche dargestellten Daten sich die Richtigkeitsbescheinigung oder Beglaubigung beschränkt, denn oft ist der Planinhalt mit Projekten und weiteren Daten ergänzt.

1. Definition und Wirkung

Die Richtigkeitsbescheinigung ist eine Bestätigung mit offiziellem Charakter, besitzt aber an sich keine Wirkung gegenüber Dritten. Sie gilt als Bestätigung, dass die Elemente der amtlichen Vermessung im Dokument (Plan) mit den aktuellen Daten übereinstimmen und korrekt dargestellt sind. Unwesentliche Planinhalte dürfen auch fehlen.

Die Beglaubigung ist eine amtliche Bescheinigung der Richtigkeit, in unserem Fall, einer Abschrift (Auszug). Die Beglaubigung bestätigt, dass die vorliegende Plankopie mit dem Original vollständig übereinstimmt. Sie besitzt Wirkung gegenüber Dritten und darf nur von einem patentierten Ingenieur-Geometer, welcher im Geometerregister eingetragen ist, ausgestellt werden.

2. Inhalt

Unter Richtigkeitsbescheinigung/Beglaubigung ist hier das Anbringen der handschriftlichen Signatur einer dafür zugelassenen Person auf dem Dokument zu verstehen. Es muss klar angegeben werden, auf welche Teile der dargestellten Elemente sich die Bescheinigung oder Beglaubigung bezieht. Falls nur ganz bestimmte Elemente, wie z.B. die Grundstücksgrenzen, gemeint sind, ist dies mit einer zusätzlichen textlichen Angabe klar zu vermitteln. Ansonsten darf der Kunde davon ausgehen, dass sämtliche dargestellten Elemente bei der Bescheinigung/Beglaubigung mitgemeint sind. Meistens wird die Richtigkeit nur für bestimmte Elemente oder Gruppen von Elementen (Elemente der amtlichen Vermessung) bestätigt. Diese Abgrenzung des Gültigkeitsbereichs ist wichtig, um vor unrichtigen Auslegungen geschützt zu sein.

Zu einer Richtigkeitsbescheinigung/Beglaubigung gehören die Unterschrift und das Datum des Ausführenden, sowie ein allfälliger Zusatztext mit der Angabe des Gültigkeitsbereichs. Idealerweise wird dazu im Titelband des Plans Raum vorgesehen.

3. Berechtigte

Die Richtigkeitsbescheinigung wie auch die Beglaubigung dürfen nur von dazu berechtigten Personen erteilt werden. Das heisst, die Berechtigten müssen namentlich oder durch ihre Funktion bekannt sein. Insbesondere die Beglaubigung ist an bestimmte Personen (pat. Ingenieur-Geometer) gebunden. Wer

als berechnete Person gilt, ist meist durch die Verwendung des Dokuments bestimmt. Bei Baugesuchsplänen bestimmt die Baubehörde wer berechnet ist oder diese ergeben sich aus den rechtlichen Bestimmungen (z.B. PBG) oder es ist vertraglich geregelt (z.B. Nachführungsvertrag).

4. Vorgehen

Eine nachträgliche Richtigkeitsbescheinigung/Beglaubigung ist in der Regel für Produkte aus der Abgabe von Daten in elektronischer Form gewünscht. Die häufigste Anwendung für Richtigkeitsbescheinigungen sind Baugesuchspläne. Auch Auszüge aus dem Plan für das Grundbuch in Papierform können nachträglich mit einer Richtigkeitsbescheinigung/Beglaubigung versehen werden. Das mit einer Richtigkeitsbescheinigung/Beglaubigung zu versehenende Dokument ist folglich auf seine Richtigkeit zu prüfen. Wesentlich dabei ist, für welche Elemente die Richtigkeit bescheinigt wird. Die Prüfung des Dokuments kann sich denn auf genau diese Elemente beschränken. Allerdings ist zu empfehlen, bei offensichtlichen Unstimmigkeiten oder Mängeln, z.B. infolge fehlender Nachführung, das Dokument nicht mit einer Signatur auszustatten oder markant auf die Unstimmigkeiten hinzuweisen. Spezielle Beachtung ist der massstäblichen Richtigkeit zu schenken. Der angegebene Massstab muss genau eingehalten sein oder eine Massstabs-Skala ist anzubringen, da anzunehmen ist, dass Masse aus dem Plan abgegriffen werden.

Die Platzierung der Richtigkeitsbescheinigung/Beglaubigung ist mit Vorteil so zu wählen, dass der Planinhalt möglichst wenig gestört wird. Sie muss aber auf derselben Seite bzw. innerhalb des Planformats angebracht werden. Eine Platzierung auf einem Titelblatt oder abseits des Planinhalts ist zu vermeiden. Bei mehreren Exemplaren ist jedes Exemplar mit der Bescheinigung/Beglaubigung zu versehen. Sofern sicher gestellt ist, dass es sich um identische Exemplare handelt, genügt die Verifikation eines Exemplars.

5. Beispiele

Richtigkeitsbescheinigung

Die Grundstücksgrenzen auf diesem Plan stimmen mit dem aktuellen Plan für das Grundbuch überein.

Zug, 1.9.2014



Firmenstempel

Beglaubigung

Der Planinhalt ist vollständig, korrekt und entspricht in Rechtswirkung und beschreibendem Charakter dem Auszug aus dem Plan für das Grundbuch.

Zug, 1.9.2014



Reto Jörimann,
Patentierter Ingenieur-Geometer

6. Tabellarische Zusammenstellung

Fragen	Richtigkeitsbescheinigung	Beglaubigung
Auszug aus den AV-Daten (analog oder digital)?	Katasterplan	Plan für das Grundbuch oder ein Ausschnitt davon (Auszug)
Was wird bestätigt bzw. beglaubigt?	Übereinstimmung des Katasterplanes oder eines Situationsplanes für Baueingaben mit den massgeblichen Daten und Darstellungsvorgaben der AV	Übereinstimmung des Auszuges mit den massgeblichen Daten und Darstellungsvorgaben der AV
Text auf Auszug?	Die Grenzen auf diesem Plan stimmen mit dem aktuellen Plan für das Grundbuch überein.	Der Inhalt der amtlichen Vermessung ist auf diesem Plan vollständig und korrekt dargestellt. Er gilt als Auszug aus dem Plan für das Grundbuch.
Wer erstellt Auszug?	Geometer, Dritter (z.B. Situationsplan für Baueingabe)	Geometer
Wer bergt/beglaubigt?	Pat. Ingenieur-Geometer (im Geometerregister eingetragen) oder ausgewählte Sachbearbeiter (Liste wird jährlich und bei Änderung der kantonalen Vermessungsaufsicht mitgeteilt)	Pat. Ingenieur-Geometer (im Geometerregister eingetragen)
Geregelt in?	Nachführungsvertrag und/oder Rechtsgrundlagen Kanton	Art. 37 Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2)
Wie erfolgt die Bestätigung / Beglaubigung?	Datumsangabe und Firmenstempel, Unterschrift Geometer / Sachbearbeiter	Datumsangabe und Unterschrift Geometer
Zeitpunkt der Bestätigung / Beglaubigung?	Direkt oder nachträglich einer Erstellung des Auszuges	Direkt nach Erstellung Auszug
Rechtliche Wirkung einer Bestätigung / Beglaubigung?	Gemäss kantonomaler Rechtsgrundlage	Öffentliche Urkunde im Sinne von Art. 9 ZGB

Version 2.0 / 09.10.2014 / joet